OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000236/2/ER

Datum:
Linz, 12. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der Y H, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz Land vom 9. Mai 2017, GZ: Pol96-306-2017/Gr, wegen Übertretungen nach dem Oö. Hundehaltegesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens einen Beitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 9. Mai 2017, Pol96-306-2017/Gr, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zwei Strafen in Höhe von je 200,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 9 Stunden), da sie es trotz mehrmaliger Aufforderung der Stadtgemeinde L zumindest bis 27.3.2017 unterlassen habe, für das Halten ihrer Hunde
1. Rasse: Französische Bulldogge, Rufname R, angemeldet bei der Stadtgemeinde L, Hundemarkennummer x und
2.) Rasse: Französische Bulldogge, Rufname J, angemeldet bei der Stadtgemeinde L, Hundemarkennummer y
die erforderlichen Haftpflichtversicherungen bei der Gemeinde L einzubringen, obwohl für jeden Hund eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von 725.000,-- Euro bestehen muss.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Bf die ggst. Übertretungen aufgrund einer Anzeige der Stadtgemeinde L mit Strafverfügung vom 6.4.2017 zur Last gelegte worden seien. Dagegen habe die Bf Einspruch erhoben und dies damit begründet, dass der Hund „J“ schon lange versichert und dies auch nachgewiesen worden sei. Den zweiten Hund habe die Bf aufgrund einer schweren Schwangerschaft verspätet in die Versicherung eintragen lassen. Der Aufforderung, entsprechende Unterlagen vorzulegen, sei die Bf nicht nachgekommen. Laut dem Auszug aus der Oö. Hundedatenbank habe zumindest bis 27. März 2017 keine Haftpflichtversicherung für die beiden Hunde bestanden.
Die Taten seien sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erwiesen.
Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass weder straferschwerende noch –mildernde Gründe vorlägen. Die Strafhöhen seien aber dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat angemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie im Wesentlichen vorbrachte, dass ihr Hund „J“ bereits seit langem versichert sei und sie die diesbezügliche Polizze der belangten Behörde schon mehrmals zukommen habe lassen. Den zweiten Hunde habe die Bf noch nicht so lange und wolle ihn auch nicht behalten, weshalb sie diesen Hund erst später versichert habe. Zudem sei die Bf seit Ende 2016 sehr oft im Krankenhaus gewesen, da sie eine komplizierte Schwangerschaft gehabt habe, weshalb sie auch in Frühkarenz geschickt worden sei. Im März habe die Bf ihr Kind zur Welt gebracht, die Bf ersuche daher um Verständnis, dass sie nicht an die Versicherung des zweiten Hundes gedacht habe. Der Beschwerde legte die Bf den Nachweis bei, dass der Hund „J“ bereits seit 2012 versichert ist.

I.3. Mit Schreiben vom 14. Juni 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf hält seit x.2012 den Hund mit dem Rufnamen „J“, eine französische Bulldogge, geb. x.2012 und ferner eine weitere französische Bulldogge mit dem Rufnamen „R“, der am x.2015 geboren wurde. Am x.2012 hat die Bf den Hund namens „J“ unter Beibringung eines Nachweises über den bestehenden Versicherungsschutz von 750.000,-- Euro und des Sachkundenachweises beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz angemeldet.
Seit 29.7.2015 hat die Bf ihren Hauptwohnsitz in L und meldete dort am 17.11.2016 ihre Hunde an, ohne der Anmeldung einen Nachweis über entsprechende Versicherungen beizulegen.
Der Hund mit Rufnamen „J“ ist seit 3.9.2012, jener mit dem Rufnamen „R“ seit 12. April 2017 entsprechend versichert.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde der Bf vorgeworfen, es unterlassen zu haben, für die beiden Hunde die erforderlichen Haftpflichtversicherungen bei der Stadtgemeinde L beizubringen, obwohl für jeden Hund eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von 725.000,-- Euro bestehen muss. Die Bf habe dadurch jeweils gegen § 3 Abs 1b iVm § 15 Abs 1 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz verstoßen. Begründend hielt die belangte Behörde fest, dass laut dem Auszug aus der Hundedatenbank zumindest bis zum 27.3.2017 keine Haftpflichtversicherung für die beiden Hunde bestanden habe.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III. Gemäß § 2 Abs 1 Oö. Hundehaltegesetz – Oö.HHG, idgF LGBl.Nr. 113/2015, hat eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, dies dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat) der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen drei Tagen zu melden.
Gemäß Abs 2 Z 2 par.cit. ist der Meldung gemäß Abs 1 der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung gemäß § 3 Abs 1b besteht, anzuschließen.

Gemäß § 3 Abs 1b Oö.HHG muss für jeden Hund eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro bestehen. Diese

Haftpflichtversicherung kann auch im Rahmen einer Haushalts- oder Jagdhaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichartigen Versicherung gegeben sein.

Gemäß § 15 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer
1. der Meldepflicht gemäß § 2 Abs 1 oder 4 erster Satz nicht zeitgerecht oder überhaupt nicht nachkommt;
1a. einen Nachweis gemäß § 2 Abs 2 nicht erbringt;
2. einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs 1 und 2 hält,
3. seinen Verpflichtungen als Hundehalter oder Hundehalterin gemäß § 3 Abs 3 nicht nachkommt,
4. entgegen dem Verbot des § 3 Abs 4 Hunde züchtet, ausbildet oder in Verkehr bringt,
5. gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs 1 oder 2 verstößt,
6. seiner Verpflichtung gemäß § 6 Abs 3 nicht nachkommt,
7. gegen behördliche Anordnungen gemäß § 6 Abs 4 oder § 8 verstößt,
7a. eine Leine oder einen Maulkorb verwendet, der nicht den Bestimmungen des § 6 Abs 6 entspricht;
8. einen Hund trotz Untersagung gemäß § 9 hält;
9. seinen Verpflichtungen gemäß § 2a Abs 1, 2 oder 5 nicht nachkommt;
10. gegen das Verbot des § 3 Abs 2a verstößt.

III.2. Wie aus dem Spruch und der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses unmissverständlich hervorgeht, bestrafte die belangte Behörde die Bf dafür, dass keine Haftpflichtversicherung ihrer Hunde bestanden habe. Dies ergibt sich sowohl aus dem Spruch, in dem der Bf vorgeworfen wurde, die *erforderliche Haftpflichtversicherung* nicht eingebracht zu haben, obwohl eine solche bestehen müsse, als auch aus der Begründung, in der die belangte Behörde anführte, dass *keine Haftpflichtversicherung* ihrer Hunde *bestanden* habe. Diese Tatvorwurf spiegelt auch die vorgeworfene Verwaltungsübertretung – nämlich jeweils § *3 Abs 1b* iVm § 15 Abs 1 Z 2 Oö.HHG wider.

Entsprechend § 15 Oö.HHG ist aber ein derartiger Tatvorwurf nicht vorgesehen, zumal darin keine Verwaltungsübertretung normiert ist, die auf § 3 Abs 1b Oö.HHG Bezug nimmt. Zwar ist eine Verwaltungsübertretung wegen Unterlassung der Vorlage eines gemäß § 2 Abs 2 Oö.HHG erforderlichen Nachweises normiert (§ 15 Abs 1a), diese Bestimmung hat die belangte Behörde jedoch nicht angeführt, sondern – entsprechend dem von ihr formulierten Tatvorwurf – eine Verwaltungsübertretung konstruiert, die im Oö.HHG nicht vorgesehen ist.
Aufgrund der Eindeutigkeit des Tatvorwurfs, der auch in der – von der belangten Behörde angenommenen – vermeintlich verletzten Verwaltungsvorschrift ihren Ausdruck findet, und der damit einhergehenden Begründung, kann aber nicht bloß von einer fehlerhaften Bezeichnung der verletzten Verwaltungsvorschrift ausgegangen werden, deren Korrektur iSd Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs

zu § 44a VStG zulässig wäre (vgl VwGH 10.12.2008, 2004/17/0228). Vielmehr geht aus dem angefochtenen Straferkenntnis eindeutig hervor, dass die belangte Behörde exakt die von ihr bezeichnete „Verwaltungsübertretung“ sanktionieren wollte.

Jene Tat, die der Bf im angefochtenen Straferkenntnis völlig unmissverständlich vorgeworfen wurde, bildet entsprechend des Verwaltungsstrafbestimmungen des Oö.HHG aber keine Verwaltungsübertretung.

III.3. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat (...) keine Verwaltungsübertretung bildet.

Zumal die der Bf zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung iSd § 15 Abs 1 Oö.HHG bildet, war das Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG aufzuheben.

Bei diesem Ergebnis waren der Bf weder ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben (§ 52 Abs 8 und 9 VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter